

**Dritte Satzung zur Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang Rechtswissenschaft
an der Universität Bayreuth
vom 1. Februar 2024**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) sowie § 38 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Bayreuth vom 30. September 2020 (AB UBT 2020/076), die zuletzt durch die Satzung vom 9. Januar 2023 (AB UBT 2023/002) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Am Ende der Nr. 3 wird folgende Zeile angefügt: „fakultativ: Insolvenzrecht“.
 - b) Nr. 6 wird wie folgt gefasst:
„Interdisziplinäres Strafrecht
Allgemeiner Teil und internationale Bezüge, IT-Strafrecht, Steuerstrafrecht, Schutz der natürlichen Ressourcen im Strafrecht, Vertiefung StPO (insbesondere Verteidigung), Wirtschaftsstrafrecht (Besonderer Teil)

fakultativ: Abgabenordnung und Grundlagen des Steuerrechts, Einkommensteuerrecht, Insolvenzstrafrecht“
 - c) In Nr. 11 Buchst. b werden die Wörter „Allgemeine Staatslehre“ durch das Wort „Rechtsphilosophie“ ersetzt.

2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 Buchst. b werden die Wörter „allgemeines Schuldrecht und“ gestrichen.
 - bb) In Nr. 1 Buchst. d werden vor dem Wort „Recht“ die Wörter „allgemeines Schuldrecht und“ eingefügt.
 - cc) In Nr. 3 wird der bisherige Buchst. d zu Buchst. c und der bisherige Buchst. c zu Buchst. d.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Abschlussklausuren „Recht der vertraglichen Schuldverhältnisse“ sowie „allgemeines Schuldrecht und Recht der gesetzlichen Schuldverhältnisse“ sind zugleich Zwischenprüfungsklausuren im Zivilrecht.“
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „III“ geändert in „II“ und die Angabe „II“ geändert in „III“.
3. In § 15 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „vom 5. August 2009“ gestrichen.
4. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Technikwissenschaftliches Zusatzstudium, Zusatzstudium Informatik und Digitalisierung (DigiZ) und Zusatzstudium International Legal Studies“
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Juristinnen und Juristen“ durch die Wörter „Studierende der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Juristinnen und Juristen“ durch die Wörter „Studierende der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften“ ersetzt und die Wörter „vom 5. August 2013“ gestrichen.
 - c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „für Juristinnen und Juristen“ durch den Klammerzusatz „(DigiZ)“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „für Juristinnen und Juristen vom 5. September 2019“ durch den Klammerzusatz „(DigiZ)“ ersetzt.

- d) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) ¹Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät bietet ein freiwilliges Zusatzstudium International Legal Studies für Juristinnen und Juristen an der Universität Bayreuth an. ²Es gilt die Prüfungs- und Studienordnung für das Zusatzstudium International Legal Studies für Juristinnen und Juristen an der Universität Bayreuth in der jeweils geltenden Fassung.“
- e) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:
- „(4) ¹Die Lehrveranstaltungen der drei Zusatzstudiengänge werden jeweils begleitend zum Studium der Rechtswissenschaft besucht. ²Über die bestandene Prüfung stellen die jeweils zuständigen Fakultäten (Abs. 1 bis 3) nach Vorliegen aller erforderlichen Leistungen jeweils ein Zertifikat oder Zeugnis aus, das die Einzelprüfungsnoten sowie die Gesamtprüfungsnote und im Falle von Abs. 3 auch Angaben über den gewählten Schwerpunkt enthält.“
5. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 5 eingefügt:
- „(5) ¹Wird eine Täuschung in Form eines Plagiats festgestellt, wird die Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet. ²Der Plagiatsvorwurf ist gerechtfertigt, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat versucht hat, das Ergebnis der Prüfung in einer für sie oder ihn günstigen Weise dadurch zu beeinflussen, dass sie oder er es unterlassen hat, von anderen Autorinnen und Autoren wörtlich übernommene Stellen und auch sich an die Gedankengänge anderer Autorinnen und Autoren eng anlehrende Ausführungen in ihrer oder seiner Arbeit besonders zu kennzeichnen. ³Satz 2 gilt entsprechend für wörtliche oder sinngemäße Übernahmen von Ausführungen, die aus gerichtlichen Entscheidungen herrühren. ⁴Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person getroffen und aktenkundig gemacht. ⁵In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklärt und in besonders schweren Fällen auch das Recht der Prüfungswiederholung aberkannt und die gesamte Prüfung für endgültig nicht bestanden erklärt werden. ⁶Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. ⁷Besteht nach dieser Ordnung für die betroffene Prüfungsleistung kein Prüfungsausschuss, entscheidet der Prüfungsausschuss für die Zwischenprüfung (§ 28). ⁸Bei der Entscheidung über die Zumessung der Sanktion ist im Einzelfall sowohl die Quantität des Plagiats als auch dessen Bedeutung für die Arbeit zu bewerten.“

- b) Der bisherige Abs. 5 wird zu Abs. 6.
 - c) Der bisherige Absatz 6 wird zu Abs. 7 und wie folgt geändert:
Die Angabe „1 bis 4“ wird ersetzt durch die Angabe „5 bis 6“.
6. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„¹Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat hat die Einwendungen gegen die Bewertung ihrer oder seiner schriftlichen Prüfungsleistung binnen vier Wochen nach Bekanntgabe der Note und der Möglichkeit der Einsichtnahme in die Prüfungsarbeit beim Prüfungsamt einzureichen sowie die Einwendungen gegen die Bewertung der Prüfungsleistung innerhalb dieser Frist konkret und nachvollziehbar schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt zu begründen; hierbei soll das auf der Homepage bereitgestellte Formular genutzt werden.“
 - bb) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) ¹Die Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 trifft die Prüferin oder der Prüfer; sie werden vom Prüfungsamt vollzogen. ²Bei Zwischenprüfungsklausuren entscheidet die Aufgabenstellerin oder der Aufgabensteller im Sinne von § 29 Satz 1. ³Ist die Klausur von weiteren Prüferinnen und Prüfern im Sinne von § 29 Satz 2 bewertet worden, so gibt die Aufgabenstellerin oder der Aufgabensteller diesen zuvor Gelegenheit zur Abhilfe. ⁴Über den Nachprüfungsantrag soll innerhalb von zwei Monaten entschieden werden.“
7. In § 26 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „ab der Immatrikulation,“ durch die Wörter „ab Bekanntgabe der erfolgreichen Immatrikulation“ ersetzt.
8. In § 26a wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:
„³Die schriftlichen Ausfertigungen und die elektronische Ausfertigung müssen einander vollständig entsprechen.“
9. In § 27 Satz 1 werden die Wörter „in den ersten vier Semestern“ durch die Wörter „in seiner Grundphase“ ersetzt.
10. In § 29 Abs. 1 Satz 1 werden im Klammerzusatz vor dem Wort „Aufgabensteller“ die Wörter „Aufgabenstellerin oder“ eingefügt.
11. In § 36 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Antrag“ die Wörter „der oder des Studierenden“ eingefügt.

12. § 39 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es werden die Wörter „und nicht geheilt werden können, so kann“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
 - bb) Die Wörter „angeordnet werden“ werden durch das Wort „anzuordnen“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „unverzüglich“ die Wörter „im Regelfall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses,“ eingefügt.
 - c) In Abs. 3 werden die Wörter „von Amts wegen“ gestrichen.
13. In § 49 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „vom“ durch die Wörter „von der oder dem“ ersetzt.
14. In § 63 werden nach Abs. 4 folgende Abs. 5 und 6 angefügt:
 - „(5) ¹§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 und Nr. 11 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Bayreuth vom 30. September 2020 in der Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 1. Februar 2024 findet Anwendung auf Studierende, die sich nach dem 31. März 2024 zum Schwerpunktbereichsstudium anmelden. ²Studierende, die sich vor dem 1. April 2024 zum Schwerpunktbereichsstudium angemeldet haben, können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt bestimmen, dass § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 bzw. Nr. 11 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Bayreuth vom 30. September 2020 in der Fassung der Sammeländerungssatzung vom 9. Januar 2023 Anwendung findet. ³Diese Erklärung muss bis zum 31. Mai 2024 beim Prüfungsamt eingehen (Ausschlussfrist). ⁴Geht sie nicht oder nicht rechtzeitig ein, gilt Satz 1 entsprechend. ⁵Die nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Bayreuth vom 30. September 2020 erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den Schwerpunktbereichen nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 und Nr. 11 behalten auch unter dieser Satzung ihre Gültigkeit.
 - (6) ¹§ 10 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Bayreuth vom 30. September 2020 in der Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 1. Februar 2024 findet Anwendung auf Studierende, die das Studium nach dem 31. März 2024 aufgenommen haben. ²Bei Studienaufnahme vor dem 1. April 2024 bleibt § 10 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Bayreuth vom 30. September 2020 in der Fassung der Sammeländerungssatzung vom 9. Januar 2023 anwendbar.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. April 2024 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 08. November 2023
und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 31. Januar 2024, Az. A 4129/2.

Bayreuth, 01. Februar 2024

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT



A handwritten signature in black ink, appearing to read "S. Leible".

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 01. Februar 2024 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 01. Februar 2024 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 01. Februar 2024.